

bestehen in der Festigung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, in der Entwicklung der Zusammenarbeit auf politischem, wirtschaftlichem und militärischem Gebiet sowie in der Behandlung der die arabischen Staaten angehenden Fragen und Interessen. Entsprechend dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der arabischen Staaten in sozialer und politischer Hinsicht ist die L. kein homogenes Gebilde. Höchstes Organ der L. ist der Rat, in dem jedes Mitglied eine Stimme hat und der zweimal im Jahr tagt. Exekutivorgan ist das Generalsekretariat. Die Tätigkeit der L. wird durch Konferenzen der Außenminister und der Staatsoberhäupter der arabischen Staaten ergänzt. Auf diesen Konferenzen wurden wichtige Beschlüsse gefaßt: die Bildung eines Gemeinsamen Arabischen Marktes (am 1.1.1965 in Kraft getreten), der Solidaritätspakt von Casablanca für Einheit und gegen imperialistische Mächtschaften (1965) u. a. Die Tätigkeit der L. widerspiegelt in den letzten Jahren einerseits das Streben der arabischen Länder nach Einheit und gemeinsamen Maßnahmen im Kampf um die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit, andererseits die Bemühungen imperialistischer Länder, diese Entwicklung, die antiimperialistische Grundhaltung einer Reihe arabischer Staaten und deren Nicht-paktgebundenheit durch Ausnutzung der zwischen einzelnen arabischen Staaten vorhandenen Differenzen, durch politische, wirtschaftliche und militärische Erpressung zu unterminieren und zurückzudrängen.

Lizenz: Erlaubnis, Genehmigung, Befugnis. Im Patent-, Muster- und Zeichnungswesen ist eine L. die vertraglich vereinbarte Erlaubnis,

die der Inhaber des Schutzrechtes (L.geber) einem anderen (L.nehmer) zur gewerblichen Nutzung des Gegenstandes des L.vertrags erteilt. Gegenstand können sein: arbeitsrechtlich gesicherte Erfindungen; urheberrechtlich geschützte Werke; nicht durch Schutzrechte gesichertes Wissen; gewerbliche Muster und Novelleten; Warenzeichen und Ausstattungen; schutzrechtlich gesicherte und nicht gesicherte landwirtschaftliche Kultur- und Züchtungsverfahren sowie Züchtungsergebnisse. Die ausschließliche L. gewährt dem L.nehmer das alleinige Nutzungsrecht auf einem bestimmten Territorium; die einfache L. gibt ihm eine Nutzungsbefugnis, die jedoch auch noch anderen erteilt werden kann. Für die L. wird in der Regel als Gegenleistung eine Abgabe (Bezahlung oder Sachleistung) durch den L.nehmer an den L.geber gezahlt. Der wissenschaftlich-technische Fortschritt führte dazu, daß gegenwärtig nicht nur Patente usw., sondern auch Produktionserfahrungen, spezielle Produktionsverfahren usw. als L. vermittelt werden. Die sozialistischen Länder verfolgen mit der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit das Ziel, die neuen Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik gemeinsam und schnell zu nutzen. In den Wirtschaftsbeziehungen der sozialistischen Länder zu den kapitalistischen Staaten werden L. angekauft und verkauft. So wurden u. a. von der DDR L. für neue technische Verfahren an amerikanische und japanische Unternehmen, z. B. für Malimo und für Hohlprofilfasern, verkauft. In der DDR wird die L.-nahme und L.vergabe in enger Zusammenarbeit von Industrie und Außenwirtschaft durchgeführt. Mit dieser Regelung wird entsprechend dem ökonomischen